
Illegale Beschäftigung? Sie haben Rechte und Ansprüche!

Mit Inkrafttreten der EU-Sanktionsrichtlinie können Arbeitnehmer ohne Aufenthaltsrecht ihre Rechte und Ansprüche gegen Arbeitgeber durchsetzen, die mit illegaler Beschäftigung von Ausländern Gewinne machen. Das kann auch für Asylsuchende, die ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt sind, gelten* (s. Rückseite).

→ Sie haben **das Recht, Lohn für Ihre Arbeit zu erhalten**.

→ Wenn Sie oder der Arbeitgeber nichts anderes beweisen können, haben Sie **das Recht**

- den **Mindestlohn** (festgesetzt durch das Gesetz oder durch Tarifverträge) oder
- mindestens den **branchenüblichen Lohn** zu verlangen.

Auf jeden Fall gelten die Lohnvorschriften des Landes, in dem Sie sich aufhalten.

→ Es wird davon ausgegangen, dass das Beschäftigungsverhältnis mindestens **drei Monate** gedauert hat, wenn Sie oder der Arbeitgeber nichts anderes beweisen können.

→ Im Fall Ihrer Rückkehr muss der Arbeitgeber die **Kosten für die Überweisung** des Lohns bezahlen.

→ Und es ist nicht nur Ihr direkter Arbeitgeber, der in einem solchen Fall verantwortlich ist – es kann auch der **Generalunternehmer** oder **jeder** zwischengeschaltete **Unternehmer** sein!

Sie können Ihre Rechte geltend machen!

→ Sie müssen Ihren **Lohnanspruch** gegenüber Ihrem Arbeitgeber **geltend machen**. Zahlt er nicht, können Sie den Anspruch einklagen und bei einer positiven Entscheidung vollstrecken lassen. Dies ist auch **nach Ihrer Rückkehr** in Ihr Herkunftsland möglich.

Bitte denken Sie daran, dass es in jedem Land dazu unterschiedliche **Fristen** gibt.

→ Sie können sich auch unterstützen lassen, um den unbezahlten Lohn geltend zu machen. Diese **Unterstützung** wird **kostenfrei** angeboten durch die auf der Rückseite genannte Organisation oder durch private Rechtsanwälte, die durch den Staat bezahlt werden können.

→ Auch andere Personen können sich entweder in Ihrem Namen oder zu Ihrer Unterstützung an den verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren beteiligen.

→ Falls die innerstaatlichen Vorschriften dies vorsehen und Sie den Arbeitgeber nicht selbst verklagen möchten, können Sie sich auch an eine **Behörde** wenden, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten!

→ Wenn Sie unter **besonders ausbeuterischen Bedingungen** gearbeitet haben oder wenn Sie minderjährig sind, können Sie auch eine befristete Aufenthaltserlaubnis beantragen.

→ Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, bis Sie Ihren **Lohn erhalten** haben.

Sie haben das Recht, informiert zu werden!

→ Die Behörden sind verpflichtet, Sie **VOR** der Durchführung einer Abschiebung über Ihre Rechte nach der EU-Sanktionsrichtlinie zu informieren.

Andere Konsequenzen für Arbeitgeber, die Vorteile aus illegaler Beschäftigung ziehen

→ Wenn Sie illegal beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber, der von Ihrer Arbeit profitiert, **strafrechtlich** verfolgt werden. Auch die Firma selbst kann verantwortlich gemacht werden.

→ Der Arbeitgeber muss in der Regel die **Kosten der Rückkehr** des Arbeitnehmers tragen.

→ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Betrag entsprechend der üblichen **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** zu zahlen, die der Arbeitgeber im Fall einer legalen Beschäftigung hätte zahlen müssen.

→ Der Arbeitgeber kann auch von öffentlichen Zuwendungen, Subventionen, EU-Mitteln und von bestimmten öffentlichen Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden. Er kann verpflichtet sein, die entsprechenden erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Auswirkungen auf Asylsuchende:

*Die EU-Sanktionsrichtlinie hat Auswirkungen auf die Rechte von Asylsuchende z.B. in Österreich, Deutschland und Frankreich. In anderen EU-Mitgliedsstaaten ist zu klären, ob Asylsuchende einbezogen sind. Auch unabhängig von der EU-Sanktionsrichtlinie können Asylsuchende, die illegal gearbeitet haben, das Recht haben, Lohn für ihre Arbeit zu erhalten.

Auf unserer Webseite:

www.asaw.eu

finden Sie weitere Informationen über:

- ⇒ die EU-Sanktionsrichtlinie
- ⇒ die Umsetzung in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- ⇒ die Einbeziehung von Asylsuchenden
- ⇒ andere Punkte (z.B. Lohn im Krankheitsfall)

Lassen Sie sich nicht ausbeuten!

Hier erhalten Sie weitere Informationen, Hinweise und Beratung:

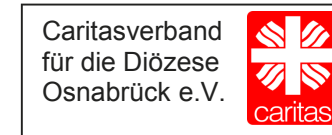


Weitere allgemeine Informationen zum Schutz von Arbeitnehmer/innen finden Sie unter:

www.ilo.org

Herausgeber

**Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Norbert Grehl-Schmitt
Knappsbrink 58 - D 49080 Osnabrück
Tel.: +49 (0)541 34978 - 161
Fax: +49 (0)541 34978 - 4161
ngrehl-schmitt@caritas-os.de**



**ERF project ASAW
Asylum Seeking and Work**

Beschäftigt ohne Erlaubnis?

**Es gibt Rechte und
Ansprüche !**

**Information
für Asylsuchende,
die von Arbeitsausbeutung
betroffen sind**



Note:

This publication has been financially supported by the European Union (EU). The views expressed therein do not reflect the official opinion of the EU.



This project is funded under the European Refugee Fund Community Actions 2010

Stand: August 2012